



Gemeinde Niederwil

Gemeindeordnung

der Einwohnergemeinde
Niederwil

Vom 20. Mai 1981, Stand 1. Januar 2022

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Niederwil

vom 20. Mai 1981

Die Einwohnergemeinde Niederwil gibt sich gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 folgende

Gemeindeordnung

I. Die Einwohnergemeinde

§ 1 Begriff

Die Einwohnergemeinde (Gemeinde) Niederwil ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechtes mit allgemeinen Zwecken und eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst das durch ihre Gemeindegrenze bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

§ 2 Organisation

a) Organisationsform

¹ Die Gemeinde untersteht der Organisation mit Gemeindeversammlung.

b) Organe

² Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung,
- b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne,
- c) der Gemeinderat,
- d) der Gemeindeammann,
- e) die Kommissionen und Beamten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen.

II. Die Gemeindeversammlung

§ 3

a) Stellung

¹ Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie übt die Aufsicht über die Gemeindebehörden und sämtliche Zweige der Gemeindeverwaltung, einschliesslich Gemeindeanstalten aus.

b) Aufgaben und Befugnisse

² Neben den ihr durch das Gemeindegesetz, die übrige Gesetzgebung und Gemeindereglemente übertragenen Aufgaben und Befugnissen beschliesst sie über:

- a) den Abschluss von Vereinbarungen über die Gemeindegrenze, ausgenommen solche über geringe Grenzkorrekturen;
- b) den Erwerb von Grundstücken, deren Wert im Einzelfall Fr. 50'000.-- übersteigt;¹
- c) die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken, deren Fläche im Einzelfall 250 m² übersteigt;
- d) die Erteilung und Aufhebung von Kiesabbaurechten und von Baurechten, ausgenommen Baurechte von geringer Bedeutung.

§ 4 Rechte des Stimmbürgers

a) Anträge

¹ Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen.

b) Abstimmungen

² Abstimmungen werden offen vorgenommen, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit gibt bei offenen Abstimmungen der Vorsitzende den Stichentscheid.

c) Vorschlagsrecht

³ Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Ueberweisung eines neuen Gegenstandes an den Gemeinderat zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Der vom Gemeinderat zu prüfende Gegenstand ist auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, so sind ihr die Gründe darzulegen.

¹ Aenderung gemäss Beschluss EGV vom 04.12.1992, in Kraft seit 07.01.1993

d) Anfragerecht

⁴ Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Daran kann sich eine allgemeine Aussprache anschliessen.

§ 5 Beschlussfassung, fakultatives Referendum

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht. Andernfalls sind positive und negative Beschlüsse der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von 20 % der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.²

III. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten

§ 6 Grundsatz, Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Gesamtheit der Stimmberechtigten übt ihre Rechte an der Urne aus.

a) Wahlen

² Sie wählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates,
- b) den Gemeindeammann und den Vizeammann,
- c) ³
- d) die Finanzkommission,
- e) die Stimmenzähler,
- f) die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Steuerkommission.

b) Sachgeschäfte

³ Sie entscheidet über Sachgeschäfte, die

- a) dem obligatorischen Referendum,
- b) dem fakultativen Referendum

unterliegen.

² Aenderung gemäss Beschluss EGV vom 03.12.1993, in Kraft seit 01.03.1994

³ Aufhebung Schulpflege durch Änderung der Kantonsverfassung und des Schulgesetzes gemäss Volksabstimmung vom 27.09.2021, in Kraft seit 01.01.2022

IV. Der Gemeinderat

§ 7

a) Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und drei Mitgliedern.

b) Stellung

² Der Gemeinderat ist Führungs- und Vollzugsorgan der Gemeinde.

c) Amtsdauer

³ Er wird für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

d) Aufgaben und Befugnisse

⁴ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind. Neben den ihm durch das Gemeindegesetz oder anderen Vorschriften übertragenen Aufgaben und Befugnissen obliegen ihm:

- a) der Abschluss von Vereinbarungen über kleine Korrekturen der Gemeindegrenze;
- b) der Erwerb von Grundstücken, deren Wert im Einzelfall Fr. 50'000.-- nicht übersteigt. Er erstattet der Gemeindeversammlung darüber jährlich Bericht.⁴
- c) die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken, deren Fläche im Einzelfall weniger als 250 m² beträgt. Er erstattet der Gemeindeversammlung darüber jährlich Bericht.
- d) die Wahl der Elektrizitäts- und Wasserkommission, der Feuerwehrkommission, der Landwirtschaftskommission sowie weiterer Kommissionen, deren Wahl nicht einem anderen Organ zusteht;
- e) die Wahl der Abgeordneten in die Gemeindeverbände.

e) Beschlüsse

⁵ Er fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet und berechtigt, einen in Minderheit gebliebenen Antrag zu Protokoll zu geben. Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

⁴ Aenderung gemäss Beschluss EGV vom 04.12.1992, in Kraft seit 07.01.1993

f) Uebertragung von Aufgaben und Befugnissen

⁶ Der Gemeinderat kann Aufgaben von geringer Bedeutung und solche, die nicht zwingend vom Gemeinderat wahrgenommen werden müssen, einzelnen seiner Mitglieder oder einem Beamten zum Entscheid übertragen. Die Verantwortung bleibt indessen beim Gesamtgemeinderat. Der Gemeinderat kann im Rahmen der entsprechenden Vorschriften selbständige Entscheidungsbefugnisse an Kommissionen übertragen.

g) Verwaltungsabteilungen (Ressorts)

⁷ Zur Vorbereitung von Geschäften und zum Vollzug der Beschlüsse kann der Gemeinderat seine Mitglieder mit der Betreuung bestimmter Aufgabengebiete (Ressorts) beauftragen.

V. Der Gemeindeammann

§ 8

a) Stellung

¹ Der Gemeindeammann ist Vorsteher der Gemeinde.

b) Aufgaben und Befugnisse

² Er erfüllt die ihm durch das Gemeindegesetz und weitere Vorschriften übertragenen Aufgaben und übt die entsprechenden Befugnisse aus. Er leitet die Sitzungen des Gemeinderates und die Gemeindeversammlung und sorgt für den Vollzug der von den Gemeindeorganen gefassten Beschlüsse.

VI. Die Kommissionen

§ 9 Allgemeines

a) Zusammensetzung

¹ Es zählen:

a) ⁵

b) die Finanzkommission 3 Mitglieder,

c) das Wahlbüro 5 Mitglieder.

⁵ Aufhebung Schulpflege durch Änderung der Kantonsverfassung und des Schulgesetzes gemäss Volksabstimmung vom 27.09.2021, in Kraft seit 01.01.2022

In die Steuerkommission sind 3 Mitglieder und 1 Ersatzmitglieder zu wählen.⁶

Bei den vom Gemeinderat bestellten Kommissionen wird die Mitgliederzahl vom Gemeinderat bestimmt.

b) Amtsdauer

² Die Kommissionen werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

c) Aufgaben und Befugnisse

³ Die Kommissionen erfüllen die Aufgaben, die ihnen durch eidgenössisches, kantonales oder kommunales Recht und durch die Gemeindeorgane übertragen sind.

d) Konstituierung

⁴ Die Kommissionen konstituieren sich selbst, soweit die Gemeindegesetzgebung oder der Gemeinderat, bezüglich der von ihm bestellten Kommissionen, nichts anderes bestimmen.

§ 10 Finanzkommission

Der Finanzkommission obliegen die Prüfung der Gemeinderechnungen und des Protokolls der Gemeindeversammlung sowie die Stellungnahme zum Finanzplan, zu den Voranschlägen und zum Rechenschaftsbericht des Gemeinderates.

§ 11 ⁸

§ 12 Wahlbüro

¹ Dem Wahlbüro steht ein Mitglied des Gemeinderates vor. Der Gemeindeschreiber oder ein vom Gemeinderat bestimmter Stellvertreter amtiert als Aktuar.⁷

² Der Gemeinderat kann bei Wahlen und Abstimmungen, die für das Wahlbüro einen grossen Arbeitsaufwand verursachen, Gehilfen beiziehen.

⁶ Aenderung gemäss Steuergesetz § 164 vom 15.12.1998, in Kraft seit 01.01.2001

⁷ Aenderung gemäss Beschluss EGV vom 04.12.1992, in Kraft seit 07.01.1993

⁸ Aufhebung Elektrizitäts- und Wasserkommission gemäss Wasserreglement und Werkreglement EW vom 28.11.2016, in Kraft seit 10.01.2017

VII. Verschiedenes

§ 13 Publikation

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde, ausgenommen Baugesuche, werden durch Zirkular an alle Haushaltungen bekannt gemacht. Baugesuche werden im Reussboten und im Wohler-Anzeiger sowie durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht.

§ 14 Amtsgeheimnis

Die Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen sowie das Gemeindepersonal sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderen Vorschriften oder Weisungen geheimzuhalten sind.

§ 15 Inkrafttreten

Die Gemeindeordnung tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.

Im Namen des Gemeinderates
Der Gemeindeammann:
M. Rohrer
Der Gemeindeschreiber:
Riner

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 20. Mai 1981.

In der Urnenabstimmug vom 14. Juni 1981 angenommen.

Vom Regierungsrat des Kts. Aargau am 29. Juni 1981 genehmigt.